OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800287/8/BMa/TK

Datum:
Linz, 11. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des F K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 02.11.2017, Ge96-170-2017, wegen Übertretung der GewO 1994, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass als verletzte Rechtsvorschrift „§ 82b Abs. 3 GewO idgF“ an Stelle von „§ 83 Abs. 3 GewO idgF“ angeführt wird.

II. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Die x GmbH, x, x, ist als Betreiberin der Betriebsanlage im Standort x, x, der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11.09.2017 Ge20-104-2008, dieser die Prüfbescheinigung gemäß § 82 b GewO bis zur festgesetzten Frist und zwar bis längstens 20.09.2017 zu übermitteln, nicht nachgekommen, zumal die Prüfbescheinigung nicht bis 20.09.2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau eingelangt ist.

Als gewerberechtlicher Geschäftsführer der x GmbH sind Sie für diese Verwaltungsübertretung gemäß § 370 Abs. 1 GewO verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 368 i.V.m. § 83 Abs. 3 GewO i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
200 Euro	60 Stunden	§ 368 i.V.m. § 370 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
20 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 220,-- Euro“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Mit der rechtzeitig dagegen eingebrachten Beschwerde, die dem LVwG Oö. gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt wurde, wurde abschließend die Aufhebung des bekämpften Erkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

2.1. Das LVwG Oö. entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und am 27.08.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der rechtsfreundliche Vertreter des Bf gekommen ist. Anlässlich dieser Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter des

Bf darauf hingewiesen, dass der Tatvorwurf verfehlt sei. Dazu wurde im Wesentlichen ausgeführt:
„Das behördliche Straferkenntnis ist auch deshalb einer Bestätigung nicht zugänglich, weil die BH Braunau am Inn dem Bf zur Last gelegt hat, gemäß einem behördlichen Schreiben die Prüfbescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt zu haben. Einen derartigen Straftatbestand gibt es aber in der Gewerbeordnung nicht. Vielmehr hätte die belangte Behörde dem Bf zur Last legen können, der Gewerbebehörde nicht fristgerecht die Prüfbescheinigung vorgelegt zu haben, weil die im Gesetz genannte Frist hierfür abgelaufen ist.“...
Überdies wurde vom Rechtsvertreter des Bf im Hinblick darauf, dass die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als Anklagebehörde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, ausgeführt, dass der Bf in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf ein faires Verfahren iSd Art. 6 EMRK vor einem unabhängigen Gericht, nach Art.47 Abs.2 GRC wegen fehlender objektiver Unparteilichkeit des Gerichts, wegen Verstoßes gegen die Waffengleichheit sowie wegen Fehlens eines kontradiktorischen Verfahrens, verletzt worden sei.

3. Das LVwG Oö. hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der x GmbH. Diese Firma ist Betreiberin der Betriebsanlage im Standort x, x.
Mit Schreiben vom 11.09.2017 wurde der x GmbH folgendes Schreiben übermittelt:
„Betreffend die von Ihnen im o.a. Standort betriebene Betriebsanlage werden Sie gemäß § 82b Abs. 3 GewO aufgefordert uns bis längstens 20.09.2017 die aktuelle Prüfbescheinigung gemäß § 82b GewO zu übermitteln. ....“

Am 25.09.2017 erging eine Strafverfügung von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn an F K als Betreiber der Betriebsanlage im Standort x, x, weil der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11.09.2017, Ge20-104-2008, zur Vorlage der Prüfbescheinigung bis zur festgesetzten Frist, und zwar bis längsten 20.09.2017, nicht nachgekommen worden war.

Dagegen wurde vom Bf rechtzeitig Einspruch erhoben. Mit Schreiben vom 09.10.2017 wurde dem Bf der Tatvorwurf, als gewerberechtlicher Geschäftsführer der x GmbH, im Sinne des nunmehr bekämpften Erkenntnisses, mitgeteilt.

Am 02.11.2017 erging das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis.
Mit Schreiben vom 03.11.2017 wurde vom Bf eine Rechtfertigung zum Tatvorwurf abgegeben und am 23.11.2017 gegen den erlassenen Bescheid die Beschwerde erhoben.

Die Betriebsanlage der x GmbH im Standort x, x wurde seit dem Jahr 1999 betrieben.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö. erwogen:

3.3.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen lauten:

§ 82b GewO 1994 idgF (in Kraft getreten am 01.01.2015):
(1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt, und auch die gemäß § 356b mit anzuwendenden Bestimmungen zu umfassen. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen. Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen, der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgeht; diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung.
.....

(3) Die Prüfbescheinigung ist, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren; er hat die Prüfbescheinigung der Behörde auf Aufforderung innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist zu übermitteln.
.....

§ 368 GewO 1994:
Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer andere als in den §§ 366, 367 und 367a genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, nicht einhält.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf nach Aufforderung durch die belangte Behörde, die eine konkrete Fristsetzung enthalten hat, die Bescheinigung nach § 82b GewO 1994 innerhalb der von der belangten Behörde festgesetzten Frist, die zur bloßen Vorlage der Bescheinigung ausreichend und daher angemessen war, nicht der Behörde übermittelt.
Entgegen dem Vorbringen des Rechtsvertreters des Bf ist es der Behörde nach der derzeit und zur Tatzeit geltenden Fassung des § 82b Abs. 3 GewO möglich, zur Vorlage der Prüfbescheinigung eine Frist zu bestimmen. Das diesbezügliche Vorbringen des Bf geht somit ins Leere.
Er hat damit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Rechtsvorschrift erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Nach Abs. 2 leg.cit. entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Die Beschwerde führt aus, die Prüfbescheinigung habe erst ausgearbeitet und erstellt werden müssen, wofür das technische Büro eine längere Frist benötigt habe. Es sei um Fristverlängerung angesucht worden und die Behörde habe nicht mitgeteilt, dass eine solche nicht gewährt werde. Durch das Wegschicken der Bescheinigung am 27.10.2017 sei daher aus Sicht des Bf die Frist eingehalten worden.
Dem ist entgegen zu halten, dass die Prüfbescheinigung unabhängig von der behördlichen Aufforderung regelmäßig wiederkehrend zu erstellen und im Betrieb aufzubewahren ist. Obwohl die Betriebsanlage bereits seit dem Jahr 1999 betrieben wurde, war eine Bescheinigung gem. § 82b GewO 1994 nicht in der Betriebsanlage vorhanden, sodass sie unverzüglich nach Aufforderung durch die Behörde innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist übermittelt werden hätte können. Der Bf hat damit als gewerberechtlicher Geschäftsführer zumindest fahrlässig gehandelt.
Damit aber ist auch die subjektive Tatseite erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971).
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Der von der belangten Behörde geschätzten finanziellen Situation des Bf wurde von diesem nicht entgegen getreten, sodass diese auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oö. der Strafausmessung zu Grunde gelegt werden.

Die belangte Behörde ist vom Nichtvorliegen von Strafmilderungsgründen ausgegangen. Auch das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat keine Strafmilderungsgründe, aber auch keine Straferschwerungsgründe hervorgebracht.
Die belangte Behörde hat die Strafe innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens festgesetzt und diesen zu ca. 18 % ausgeschöpft.
Dem von der Behörde ausgeübten Ermessen kann bei diesem Strafausmaß nicht entgegengetreten werden, sodass auch die Höhe der verhängten Geldstrafe zu bestätigen war.
Diese Strafe ist geeignet, dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und sie ist auch aus generalpräventiven Gründen geboten.

3.3.5. Eine Korrektur des Spruchs unter Anführung des § 82b Abs. 3 GewO (an Stelle von § 83 Abs. 3 GewO) war vorzunehmen, handelt es sich dabei doch offenbar um einen bloßen Schreibfehler.

3.3.6. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

3.3.7. Der vom Beschwerdeführer angeführten Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 EMRK durch Fernbleiben der belangten Behörde von der öffentlichen mündlichen Verhandlung wird das Erkenntnis des VfGH vom 14.03.2017, GZ E3262/2016, entgegengehalten, wonach dieser zur Abwesenheit der belangten Behörde von der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Wesentlichen ausführt:

„2.5. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kann der Verfassungsgerichtshof nicht finden, dass das im österreichischen Verwaltungsstrafverfahren für die Verwaltungsstrafbehörde wie für das Verwaltungsgericht geltende Amtswegigkeitsprinzip – selbst bei Abwesenheit der Verwaltungsstrafbehörde in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht – gegen Art6 EMRK verstößt (vgl. EGMR 4.7.2002, Fall Weh und Weh gegen Österreich, Appl. x):

2.5.1. Das in §25 Abs1 VStG normierte Prinzip der amtswegigen Verfolgung von Verwaltungsübertretungen findet im Wege des Verweises des §38 VwGVG auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Anwendung. Im Verwaltungsstrafverfahren, in dem das Verwaltungsgericht (auf Grund der in §50 VwGVG umgesetzten Vorgabe des Art130 Abs4 erster Satz B-VG) stets zur Entscheidung in der Sache verpflichtet ist (wie auch die Unabhängigen Verwaltungssenate nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage), kommt dem Verwaltungsgericht in jedem Fall die Befugnis bzw. Verpflichtung zur Ermittlung des Sachverhaltes zu (vgl. zB VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Dabei hat das Verwaltungsgericht, wie auch in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Weh und Weh gegen Österreich in Bezug auf die Unabhängigen Verwaltungssenate (an deren Stelle mit 1. Jänner 2014 die Verwaltungsgerichte traten) festgehalten, entsprechend dem in §25 Abs2 VStG normierten Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit den wahren Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu erforschen und dabei den Beschuldigten sowohl entlastende als auch belastende Umstände zu berücksichtigen.

Der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte richtet sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des §27 VwGVG. Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen.

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers, die Unabhängigkeit des erkennenden Verwaltungsgerichtes sei nicht gewährleistet, weil die wesentlichen Anklagepunkte erst im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht erhoben würden, repräsentiert – wie auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Weh und Weh gegen Österreich (EGMR 4.7.2002, Appl. x) festgehalten – das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

2.5.2. Im Unterschied zu dem dem Fall Karelin gegen R (EGMR 20.9.2016, Appl. 926/08) zugrunde liegenden r Verwaltungsstrafrecht sieht §18 VwGVG zudem vor, dass die belangte Behörde Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist, die der beschuldigten Partei in einem kontradiktorischen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gegenübersteht (vgl. VwGH 6.4.2016, Fr 2015/03/0011) und der unabhängig von ihrer

Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht dementsprechende Parteienrechte, wie beispielsweise das Recht gemäß Art133 Abs6 Z2 B-VG, gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, zukommen. Am kontradiktorischen Charakter des Verfahrens ändert auch die allfällige Abwesenheit einer Partei oder sämtlicher Parteien nichts, zumal dem erkennenden Verwaltungsgericht sowohl die Position der belangten Behörde in Form des – die Funktion der Anklageschrift repräsentierenden – (erstinstanzlichen) Straferkenntnisses als auch jene der beschuldigten Partei in Gestalt der Beschwerde oder Beschwerdebeantwortung im Fall einer Amtsbeschwerde vorliegen.
2.5.3. Aus all dem folgt, dass der in Verwaltungsstrafsachen, wie den hier in Rede stehenden, gemäß §38 VwGVG iVm §25 Abs1 VStG maßgebliche Grundsatz der amtswegigen Verfolgung von Verwaltungsübertretungen die durch Art6 EMRK garantierte Unparteilichkeit der Verwaltungsgerichte nicht verletzt."

Der VfGH hat damit ausgesprochen, dass die Abwesenheit der Verwaltungsstrafbehörde in Verwaltungsstrafverfahren in Österreich keine Verletzung des Art. 6 EMRK darstellt.

In seinem Vorbringen führt der Rechtsvertreter auch die nach dieser Entscheidung des VfGH ergangenen Judikate des EGMR vom 06.03.2018, im Fall M gegen die Ukraine, Beschwerde Nr. 10.644/08 und vom 13.02.2018, im Fall B gegen R ins Treffen, wonach der EGMR in diesen Fällen entschieden hat, dass die Abwesenheit der Anklagebehörde von der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EGMR mangels Unparteilichkeit des Gerichts darstellt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass diesen Fällen auch jenes r Rechtssystem zugrunde liegt, mit dem sich der VfGH bereits im oben zitierten Erkenntnis auseinander gesetzt hat und diese beiden Entscheidungen des EGMR daher keine neuen Aspekte zur Zulässigkeit der Abwesenheit der belangten Behörde im Verwaltungsgerichtsverfahren in Österreich beinhalten.

Zu II. Kosten:

Zumal der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann